

**Allgemeinverfügung
zur Brauchtumspflege „Walpurgisfeuer“**

In Anwendung der Sächsischen Gemeindeordnung § 4 Absatz 5 und in Übereinstimmung mit dem Sächsischen Brandschutzgesetz, der Sächsischen Pflanzabfallverordnung sowie der Polizeiverordnung der Gemeinde Cunewalde, erlässt die Gemeinde Cunewalde für ihr Gemeindegebiet folgende Allgemeinverfügung zur Brauchtumspflege „Walpurgisfeuer“ am 30. April:

1. Auf dem Gebiet der Gemeinde Cunewalde wird jährlich am 30. April das Brauchtum Walpurgisfeuer abgehalten.
2. Die Gemeindeverwaltung Cunewalde bietet zwei Brennstellen für zentrale Veranstaltungen in Cunewalde und im Ortsteil Weigsdorf-Köblitz an.
3. Die Durchführung weiterer Walpurgisfeuer als gemeinsame Brennstellen mit regionalem Einzugsgebiet wird allgemein unter der Auflage dieser Verfügung gestattet.
4. Diese Feuerstellen sind jeweils bis spätestens 15. April bei der Gemeindeverwaltung Cunewalde, Ordnungsamt, mit Angaben zur verantwortlichen Person (Name, Vorname, Anschrift) und von dieser persönlich unterzeichnet anzumelden.
5. Die Lage der Feuerstelle ist genau zu bezeichnen (gegebenenfalls mit Lageskizze).
6. Als Walpurgisfeuer (Hexenfeuer) gelten aufgeschichtete Reisig/Holzhaufen, die brauchtumsgerecht Bewohner eines Ortsteiles, einer Straße oder mehrere Nachbarn gemeinsam veranstalten.
7. Die Reisig/Holzhaufen dürfen frühestens ab 22. April aufgeschichtet werden. Bereits zuvor erfolgte Aufschichtungen sind nochmals umzuschichten.
8. Das Abbrennen des Feuers ist unter strengster Einhaltung der allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Brandschutzes sicher zu stellen. Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:
 - 8.1 Das Abbrennen im Wald und in dessen Nähe ist verboten.
 - 8.2 Es ist Löschwasser bereit zu stellen.
 - 8.3 Erlaubt ist nur das Abbrennen von trockenem Baum- und Strauchverschnitt sowie unbehandeltem Altholz.
 - 8.4 Das Mitverbrennen von Gras, Papier, Pappe, Lumpen, Müll u. a. ist untersagt.
 - 8.5 Zum Anzünden sind keine feuerbeschleunigende Stoffe (Benzin, Öl, etc.) zu verwenden.
 - 8.6 Das Entzünden des Feuers ist am 30. April frühestens ab 18.00 Uhr erlaubt.

9. Der Feuerverantwortliche hat zur Sicherheit gegebenenfalls Brandwachen einzusetzen.
10. Bei Verhängung der Waldbrandwarnstufe III ist jegliches Abbrennen verboten. Jeder Feuerverantwortliche hat sich bei der zuständigen Stelle (Forstamt Neukirch, LRA Bautzen) über die bestehende Waldbrandwarnstufe zu informieren.
11. Der Feuerverantwortliche trägt jegliches Haftungsrisiko.
12. Der Feuerverantwortliche hat für die nachträgliche Wiederherstellung von Ordnung und Sauberkeit Sorge zu tragen.
13. Die Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4/2002 vom 12. 04. 2002 in Kraft

Cunewalde, den 12. 04. 2002

Thomas Martolock
Bürgermeister

